

**Satzung
des
Fördervereins
der
Grundschule
Holthausen
e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Holthausen
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen, Stadtteil Holthausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Holthausen. Er will zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und leistet seinen Beitrag zur Jugendpflege und -förderung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei der Ausrichtung von Schulfesten, Hausaufgabenhilfen, Schulbuchverleih, Kooperationen im Betreuungsbereich oder Ähnlichem. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, innerhalb des finanziellen Rahmens, Zuschüsse für Schüler/innen zu Betreuungsmaterialien, Klassenfahrten oder ähnlichem zu gewähren.
3. Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und zukünftigen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der Schule sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie andere Vereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.

2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins.

3.1 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig. Im Falle einer Beitragserhöhung wird ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ende des I. Quartals eingeräumt.

3.2 Streichung

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliedsliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

3.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Ausgaben des Vereins sollen für den unter § 2 genannten Zweck verwendet werden. Darüber hinausgehende Ausgaben, im Rahmen von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben, sind auf ein Minimum zu beschränken.

§ 5 Organe

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, wobei die Schulleitung und die Schulelternratsvertretung der Grundschule Holthausen als geborene Mitglieder nicht abwählbar sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) 2. Vorsitzende/n
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in
- e) Beisitzer/in
- f) Schulleiter/in der Grundschule Holthausen oder Vertreter im Amt
- g) Schulelternratsvorsitzende/r der Grundschule Holthausen oder Vertreter im Amt

1.1.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der laufenden Geschäfte. Er tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Der Vorstand wirkt auf eine Steigerung der Akzeptanz des Fördervereins der Grundschule Holthausen innerhalb der Bevölkerung hin.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Die Vereinsführung wird dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/ihrer Vertreter/in (hier: 2. Vorsitzende/r) übertragen.

Den notwendigen Schriftverkehr im Namen des Vereins nimmt der Schriftführer/in wahr.

Der Kassenwart führt ein Kassenbuch in dem alle Ein- und Auszahlungen zu vermerken sind.

Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

1.1.2 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 Abs 1 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt.

Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Erstellen von Spendenbestätigungen.

1.1.3 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand kann in diesem Fall abweichend auf ein Jahr befristet sein.

1.1.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

1.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im I. Quartal statt.

1.2.1 Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
- b) Aussprache und Billigung über geplante Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres.
- c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
- d) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (bei Bedarf) und dessen Fälligkeit.
- f) Weitere Aufgaben, soweit sie sich nach der Satzung, der Ordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

1.2.2 Einberufung

Die Einberufung erfolgt rechtzeitig durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse geschickt wurde.

1.2.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der/die 1. Vorsitzende/r oder sein/ihr Vertreter. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

1.2.4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Insoweit wird die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.2.5 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

1.2.6 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

1.2.7 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen und andere Vereinigungen ist jeweils nur ein/e Vertreter/in stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1.2.8 Beurkundung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Auflösung oder Satzungsänderung

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins werden durch Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Fördervereins berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

2. Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Grundschule Holthausen verwenden darf.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

49808 Lingen, 14. Juni 2004

U. Böker Walter Thiele Monika Kautemann Heine Fölger
Adrian Ohlge Sigrid Kahl Jutta Heines